



SCHULORDNUNG

Alle am Schulleben Beteiligten begegnen sich mit Respekt und gegenseitiger Achtung und verhalten sich so, dass sie sich und andere nicht gefährden oder behindern. Verhaltensweisen und Äußerungen, die diskriminierend, rassistisch, sexistisch oder in anderer Form gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes gerichtet sind, werden nicht toleriert und können zu Konsequenzen führen. Bei Schulfahrten und bei Veranstaltungen mit Außenwirkung kann diese Konsequenz z.B. der Ausschluss von der Veranstaltung oder Schulfahrt sein.

Insbesondere gilt für alle am Schulleben Beteiligten:

1. Fahrzeuge auf dem Schulgelände und Nutzung der Parkplätze

- 1.1 RadfahrerInnen benutzen zur eigenen Sicherheit die für sie vorgesehenen Zufahrten und stellen ihr Rad auf den dafür bestimmten Plätzen ab.
- 1.2 Alle FahrerInnen motorisierter Zweiräder stellen ihr Fahrzeug nur auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz ab.
- 1.3 Grundsätzlich darf auf dem Schulgelände nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
- 1.4 Die Zufahrt von der Straße zum Parkplatz ist nur mit Kraftfahrzeugen gestattet und muss ebenfalls im Schritttempo erfolgen.
- 1.5 Von 7 bis 14 Uhr stehen die Autoparkplätze ausschließlich den Berufstätigen und Gästen des BZK zur Verfügung.
- 1.6 Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit dem Auto auf das Schulgelände - insbesondere über die Zufahrt zum Parkplatz - ist grundsätzlich untersagt und kann nur ausnahmsweise aus wichtigen Gründen gestattet werden.
- 1.7 Schülerinnen und Schüler dürfen den Parkplatz grundsätzlich nicht betreten. Davon ausgenommen sind SchülerInnen auf dem Weg von oder zur Fahrradbox und solche, die nachmittags ihr Auto dort parken.
- 1.8 Für abgestellte Fahrzeuge übernimmt die Schule keine Haftung.

2. Verhalten auf dem Schulgelände

- 2.1 Bis 7.15 Uhr halten sich alle ankommenden Schülerinnen und Schüler in der Aula auf. Danach begeben sie sich in die Klassenzimmer. Der Fachklassentrakt wird um 7.30 Uhr geöffnet. Beginnt der Unterricht einer Klasse erst zur zweiten oder dritten Stunde, bleiben die SchülerInnen bis zum Pausengong vor ihrem Unterrichtsbeginn in der Aula.
- 2.2 Zu Beginn der Unterrichtsstunden sind die Schülerinnen und Schüler in den Klassenzimmern und verhalten sich ruhig. Ist die Lehrkraft fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend, so fragen die Klassensprecher am Lehrerzimmer nach. Sollte die Lehrkraft auch dort nicht angetroffen werden, melden sie dies im Sekretariat. Die Klasse bleibt im vorgesehenen Unterrichtsraum und verhält sich bis zum Eintreffen der Lehrkraft ruhig.
- 2.3 Fachräume, Sport- u. Schwimmhalle dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- 2.4 Grundsätzlich verlassen alle Schülerinnen und Schüler, mit Ausnahme der KlassenordnerInnen, zu Beginn der großen Pausen das Schulgebäude und halten sich nur im ausgewiesenen Pausenbereich auf. Bei Regen dürfen sich die Schülerinnen und Schüler auch in Ebene 1, in der Aula, in Ebene 2 vor der gelben Hausmeistertheke sowie im Foyer des Neubaus und unter der Überdachung davor aufhalten.
- 2.5 Dem Personal an der Bäckertheke begegnet man freundlich und respektvoll. Damit der Verkauf schnell und reibungslos funktioniert, wird sich an der Bäckertheke in zwei Reihen angestellt. Gebrauchte Bäckertüten werden in die Mülleimer geworfen.

- 2.6. Der Hartplatz hinter der Sporthalle steht in den großen Pausen für die 5. bis 8. Klassen als Bewegungsraum zur Verfügung, falls er nicht durch Sportunterricht belegt ist.
- 2.7. Bei nassem Untergrund dürfen weder der Rasen des Schulhofes noch der Hartplatz betreten werden.
- 2.8. Der Aufenthalt bei den Fahrradständern und auf dem Abstellplatz für motorisierte Zweiräder ist nur zum Abstellen oder Wegfahren mit dem Fahrrad bzw. motorisierten Zweirad gestattet.
- 2.9. Bei geöffneten Fenstern ist der Aufenthalt in der Nähe der Fenster nur mit besonderer Vorsicht gestattet, um Verletzungen zu vermeiden.
Aus Sicherheitsgründen ist das Hinauslehnen untersagt.
- 2.10. Alle Aktivitäten, die andere gefährden, sind zu unterlassen; dazu gehört insbesondere das Mitbringen gefährlicher Gegenstände oder das Werfen von Schneebällen. Das Ballspiel im Haus ist nicht gestattet.
- 2.11. Alle am Schulleben Beteiligten erscheinen zum Unterricht und zu Schulveranstaltungen in angemessener Kleidung.

3. Verlassen des Schulgeländes

- 3.1. Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit, einschließlich der kleinen und großen Pausen, ist nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet.
Volljährige SchülerInnen dürfen in ihrer unterrichtsfreien Zeit das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen.
- 3.2. In der Mittagspause (6. oder 7. Stunde), verlassen alle Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer und nehmen ihr Arbeitsmaterial mit. Die SchülerInnen halten sich während der Mittagspause in der Mensa, in der Aula, in den ausgewiesenen Stillarbeitsräumen oder im Hof1 auf. Dabei muss eine Störung des Unterrichts vermieden werden.
SchülerInnen der Klassenstufen 5 - 8 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause nicht verlassen, es sei denn, sie können eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorweisen.
SchülerInnen der Klassenstufen 9 - K2 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause auf eigene Verantwortung verlassen.

4. Umgang mit dem Schulgebäude, seiner Einrichtung und dem Schulgelände

- 4.1. Je eine Woche lang übernehmen zwei Schülerinnen oder Schüler in jeder Klasse das Amt des Klassenordners. Nach jeder Stunde sorgen sie für eine saubere Tafel und die Lüftung des Klassenzimmers. Während der großen Pause halten sie sich gemeinsam im Klassenzimmer auf.
- 4.2. Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer sorgen dafür, dass nach Unterrichtsschluss in den Räumen aufgestuhlt ist, die Fenster geschlossen, Beamer heruntergefahren und Medientische abgeschlossen sind, sowie das Licht ausgeschaltet ist und das Zimmer in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wird. , Die Klasse beseitigt Papierreste und sonstigen Unrat. Verantwortlich sind die Klassenordner und die jeweilige Lehrkraft.
- 4.3. Ohne Erlaubnis einer Lehrkraft ist es den Schülerinnen und Schülern grundsätzlich verboten Tische und Stühle aus den Klassenzimmern herauszutragen.
- 4.4. Die Feuertreppen dürfen nur im Notfall und auf Anweisung benutzt werden.
Die Fluchttüren zu den Feuertreppen dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft zum Lüften benutzt werden. Am Ende jeder Unterrichtsstunde sind die Fluchttüren zu schließen. Sollte sich eine Fluchttür nicht öffnen lassen, so ist dies der Schulleitung und über die Lehrkräfte den Hausmeistern durch einen schriftlichen Auftrag umgehend zu melden.
- 4.5. Alle sind aufgerufen, sich für Ordnung und Sauberkeit auf dem Schulgelände verantwortlich zu fühlen. Damit unser Schulgelände sauber und ansehnlich bleibt wird anfallender Müll auch im Schulhof (vor allem auch beim „Grünen Klassenzimmer“) ausschließlich in die zur Verfügung stehenden Mülltonnen entsorgt.
- 4.6. Einrichtungen der Schule sind pfleglich zu behandeln. Für Sachbeschädigung haften die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten gegenüber dem Schulträger. Auch das Anbringen von Aufklebern ist verboten und wird als Sachbeschädigung verfolgt.
- 4.7. Plakate, Poster und andere Schriftstücke dürfen in den Schulfluren und auf dem Schulgelände nur mit Erlaubnis der Schulleitung aufgehängt werden.

- 4.8 Das Anbringen von Plakaten oder anderen Schriftstücken/Gegenständen mit Tesafilm auf gestrichenen Wand- und Säulenflächen ist verboten, da beim Ablösen die Tapeten oder Farboberflächen beschädigt werden können.
- 4.9 Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, ihre Bücher und Hefte in Ordnung zu halten. Geliehene Bücher sind einzubinden. Bei Verlust oder Beschädigung der ausgeliehenen Lernmittel muss Schadensersatz geleistet werden.

5. Mitbringen und Nutzung schulfremder Gegenstände

- 5.1 Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände ist verboten.
- 5.2 Private Geräte der Kommunikationselektronik dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden. Um den Unterricht nicht zu stören, dürfen insbesondere Handys und Smartwatches während der Unterrichtszeit nicht eingeschaltet sein. Bei Leistungsüberprüfungen müssen Handys und Smartwatches in den Schultaschen verbleiben und dürfen nicht am Körper getragen werden. Wenn eine Benutzung dringend erforderlich ist, z.B. zur Benachrichtigung der Eltern, muss vor der Nutzung eine Lehrkraft um Erlaubnis gefragt werden. Die Nutzung privater Endgeräte in der Kursstufe regelt die aktuelle Nutzerordnung.
- 5.3 Das Mitbringen und der Konsum nikotinhaltiger Erzeugnisse (auch Snus) ist auf dem Schulgelände verboten. Dies gilt auch für nikotinfreie Erzeugnisse wie E-Zigaretten und E-Shishas. Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol ist innerhalb des Schulgeländes grundsätzlich verboten. Ausnahmeregelungen können durch die Schulleitung bzw. die Schulgremien getroffen werden. Das Mitbringen und der Konsum von Lachgas, Cannabisprodukten, Schnupftabak, psychoaktiv wirkenden Substanzen und illegalen Drogen sind auf dem Schulgelände verboten.
- 5.4. Kaugummi zu kauen ist im Schulgebäude untersagt.

6. Teilnahme am Unterricht

- 6.1 Ist ein Schüler oder eine Schülerin aus zwingenden Gründen an der Teilnahme am Unterricht oder einer anderen verbindlichen Veranstaltung verhindert, so ist dies dem Sekretariat unter Information des Klassenleitungsteams/Tutors/Tutorin möglichst bis 8 Uhr am ersten, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich, elektronisch oder telefonisch mitzuteilen. Die Schule kann im Einzelfall zum Nachreichen einer schriftlichen Entschuldigung auffordern, falls die Meldung telefonisch oder elektronisch eingegangen ist. Schüler und Schülerinnen der Kursstufe lassen sich ihre Entschuldigungen von den Tutorinnen und Tutoren bestätigen und anschließend von den Fachlehrkräften abzeichnen. Die Schule kann dieses Verfahren durch ein entsprechendes elektronisches Verfahren zur Information der Fachlehrkräfte ersetzen.
- 6.2 Muss aus triftigen Gründen um Beurlaubung vom Unterricht nachgesucht werden, so soll dies frühzeitig, mindestens eine Woche zuvor und in schriftlicher Form geschehen. Zuständig für die Beurlaubung ist:
- für den Fachunterricht der Fachlehrer
 - für eine Unterrichtsstunde bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgende Unterrichtstage, die sich nicht unmittelbar an Ferien anschließen, der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin
 - in den übrigen Fällen der Schulleiter.

7. Hausmeister

Den Anordnungen der Hausmeister ist, soweit es sich um Maßnahmen zur Einhaltung dieser Schulordnung handelt, Folge zu leisten.

8. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2026/2027 in Kraft.